

Standards und Ausbildungsrichtlinien

für die Lizenzierung als
als Ausbilder BM[®] / Ausbilderin BM[®]

mit Antragsformularen
Checklisten und Leitfäden

Vom 17. September 2022

Bundesverband

MEDIATION

Vorwort

Im Jahr 2000 hat die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes MEDIATION e.V die ersten Standards und Ausbildungsrichtlinien für die Lizenzierung von MediatorInnen und von AusbilderInnen Mediation verabschiedet.

Im Laufe der Jahre hat die Lizenzierung eine bemerkenswerte Marktwirksamkeit entfaltet – sowohl die AnbieterInnen als auch die potenziellen NutzerInnen von Mediation orientieren sich daran.

Den AnbieterInnen gibt die geschützte Bezeichnung als „Mediatorin BM® / Mediator BM®“ oder als „Ausbilderin BM® / Ausbilder BM®“ die Möglichkeit, das Niveau ihrer Qualifikation in einem einzigen Begriff deutlich zu machen.

Potenziellen NutzerInnen von Mediation geben die geschützten Begriffe die Sicherheit, aus einer Gruppe von ausgewiesenen Fachleuten zu wählen. Die Lizenzierung ist ein Beitrag zu größerer Transparenz und zur Qualitätssicherung.

Die Anerkennungskommission (AK), besetzt mit qualifizierten GutachterInnen, bearbeitet die Anträge. Die Mitarbeit in der Anerkennungskommission setzt die Lizenzierung als AusbilderIn BM®, die Wahl durch die Mitgliederversammlung und ein hohes Engagement voraus.

Im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung ist diese weitere Version von der Standard-AG erarbeitet und von der Mitgliederversammlung 2022 beschlossen worden.

Wir wünschen uns, dass Ihnen die Standards und Ausbildungsrichtlinien des Bundesverbandes MEDIATION e.V. nützlich sind.

Berlin, den 17. September 2022

Der Vorstand

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil

1.1 Einführung	5
1.2 Ethisches Selbstverständnis	7

2. Ausbildungsrichtlinien

2.1 Ausbildungsverständnis	9
2.2 Ziele	9
2.3 Inhalte	9
2.4 Methodik / Didaktik	10
2.5 Supervision	10
2.6 Intervision	10
2.7 Zugangsvoraussetzungen	11
2.8 Umfang der Ausbildungsbereiche	11
2.9 Leitung und Durchführung der Zusatzausbildung	11
2.10 Ausbildungsnachweis	11

3. AusbilderIn BM®

3.1 Lizenzierung als MediatorIn BM® als Voraussetzung	12
3.2 Verpflichtung zur Umsetzung der Ausbildungsrichtlinien	12
3.3 Berufsabschluss	12
3.4 Ausbildungs- und Gruppenleitungskompetenz	12
3.5 Mediationen	12
3.6 Supervision	12
3.7 Supervisionsfortbildung	12
3.8 Referenz	12
3.9 Vernetzung	12
3.10 Verlängerung der Lizenz	13
3.11 Fortbildung	13
3.12 Ruhen der Lizenz	14

4. Lizenzierungsverfahren

4.1 Individuelle Lizenzierung	15
4.2 Antragstellung	15
4.3 Bearbeitungsgebühren	15
4.4 Bearbeitung des Antrags	15
4.5 Zusatz BM®	16
4.6 Beschwerdeverfahren	16
4.7 Gleichzeitige Verlängerung AusbilderIn BM® und MediatorIn BM®	16

5. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

5.1 Übergangsbestimmungen	17
5.2 Inkrafttreten	17

6. Antragsformulare, Checklisten und Leitfäden

6.1 Formular für den Antrag auf Lizenzierung als Ausbilder BM® / Ausbilderin BM®	18
6.2 Checkliste für den Antrag auf Lizenzierung als Ausbilder BM® / Ausbilderin BM®	19
6.3 Leitfaden zur Dokumentation einer Mediation gem. Pkt. 3.4 der Standards	20
6.4 Leitfaden zur Dokumentation einer zweitägigen Fortbildung	22
6.5 Nachweis der Zusammenarbeit oder fachlichen Reflexion mit anderen MediationsausbilderInnen	23
6.6 Formular für den Antrag auf Verlängerung der AusbilderInnen-Lizenz	24
6.7 Leitfaden zur Reflexion der AusbilderInnen-Tätigkeit	25
6.8 Leitfaden zur Dokumentation einer Mediation zur Verlängerung AusbilderIn BM®	26

1.1 Einführung

Der Bundesverband MEDIATION e.V

Der Bundesverband MEDIATION e.V. (BM) ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich für die Anwendung, Verbreitung und gemeinsame Weiterentwicklung von Mediation in Deutschland und Europa einsetzen: ein Fachverband zur Förderung der Verständigung in Konflikten. Er wurde 1992 unter dem Namen „Mediation e.V.“ gegründet und heißt heute, rechtlich geschützt, Bundesverband MEDIATION e.V. (BM). Seine Mitgliederzahl wächst seitdem stetig.

Als Mitglieder sind alle willkommen, die sich dem Gedanken und der Förderung von Mediation widmen möchten, insbesondere MediatorInnen und AusbilderInnen für Mediation, die Mediation beruflich oder ehrenamtlich ausüben. Der BM versteht sich als multiprofessioneller Verband, d.h. hier sind Mitglieder, MediatorInnen und AusbilderInnen mit unterschiedlichen Herkunftsberufen und Mediationsansätzen vertreten.

Gerade in dieser Vielfalt sehen wir ein enormes Potenzial für die konstruktive Konfliktbearbeitung. Der BM kooperiert mit anderen Mediationsverbänden im In- und Ausland - im Speziellen mit der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. (BAFM) und dem Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V. (BMWAW). Die wechselseitige Anerkennung / Lizenzierung wurde im Juli 2008 besiegelt und trat zum 01.01.2009 in Kraft.

Was ist Mediation?

Mediation ist ein Verfahren der konstruktiven Konfliktbearbeitung. Die MediatorInnen stellen durch ihre eigene innere Haltung, durch Kommunikations- und Interventionstechniken eine Brücke zwischen den Konfliktbeteiligten her und unterstützen sie dadurch, ihre Konflikte selbstverantwortlich, freiwillig und gewaltfrei zu lösen.

Die MediatorInnen steuern den Bearbeitungsprozess und nehmen selbst eine neutrale und allparteiliche Haltung ein. Die Parteien werden ermutigt, ihre Interessen, Wünsche und Befürchtungen, die oft hinter starren Positionen verborgen liegen, wahrzunehmen und zu artikulieren. Entscheidend für den Verlauf der Mediation ist der Perspektivwechsel: Dabei gelingt es den Parteien, die Interessen und Bedürfnisse der jeweils anderen ebenfalls als legitim anzuerkennen. Im weiteren Verlauf der Mediation werden konkrete Optionen und Lösungen für die Zukunft erarbeitet, die die Bedürfnisse und Interessen aller einschließen. Diese werden in der Regel in einer Mediationsvereinbarung festgehalten.

Anwendungsgebiete der Mediation

Mediation wird sowohl im mikro- als auch im meso- und makrosozialen Bereich erfolgreich angewendet: z.B. bei Trennung und Scheidung, in Familien, im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs, in Nachbarschaft, Schule, Sport, Jugend- und Sozialarbeit, Kirche, im Umweltbereich und in anderen öffentlichen Bereichen, innerhalb und zwischen Verwaltungen, innerhalb und zwischen Institutionen und Wirtschaftsbetrieben, am Arbeitsplatz, in interkulturellen Kontexten und nicht zuletzt bei internationalen und politischen Konflikten.

Standards und Ausbildungsrichtlinien

Die vorliegenden Standards und Ausbildungsrichtlinien dienen folgenden Zielen:

- Viele Menschen zu ermutigen, Mediation zu lernen und erfolgreich auszuüben
- Das Vertrauen von KonfliktpartnerInnen in Mediation zu stärken
- Professionelle Mediation zu fördern
- Zur gesellschaftlichen Verbreitung und Anerkennung von Mediation beizutragen

Für den Bereich Schule und den pädagogischen Elementarbereich hat unsere Fachgruppe Mediation in Erziehung und Bildung (MEB) auf Grundlage dieser Standards eigene Richtlinien und Anerkennungen entwickelt.

1.2 Ethisches Selbstverständnis

Die nachfolgenden ethischen Grundsätze sind für uns verbindlich.

Menschenbild

In jedem Menschen ist das Potenzial zum Umgang mit und zur Lösung eigener Konflikte vorhanden. Wir vertrauen in unsere und die Kompetenz der Parteien zur kreativen Gestaltung und Verständigung im Konflikt. Wir anerkennen die Autonomie jedes Beteiligten, respektieren die Einzigartigkeit eines jeden und gleichzeitig die Vielfalt der Unterschiede, in denen wir ein besonderes Potenzial sehen.

Verantwortung

Wir respektieren und fördern als MediatorInnen die Selbstverantwortlichkeit aller Beteiligten. Wir sind uns unserer Verantwortung für den geschützten Rahmen bewusst, der den Konfliktparteien das Sicheinlassen auf den Prozess der Lösungssuche ermöglicht und ermutigen sie, die Verantwortung für den von ihnen eingebrachten Inhalt und die erarbeiteten Vereinbarungen zu übernehmen.

Geschützter Rahmen

Wir schaffen und wahren den geschützten Rahmen, der den Konfliktparteien ermöglicht, sich auf den Prozess der Lösungssuche einzulassen und Gewalt ausschließt.

Allparteilichkeit und Fairness

Wir nehmen die Bedürfnisse und Interessen aller Konfliktparteien mit gleichem Respekt wahr. Wir achten auf Machtunterschiede und geben jeder Partei die Zeit und die Aufforderung, ihre Sache vollständig darzustellen. Wir stellen sicher, dass jede Konfliktpartei sich ihrer eigenen Bedürfnisse und Wünsche klarwerden kann.

Offenheit

Als MediatorInnen sind wir ruhig und aufmerksam und ermutigen die Streitparteien zu offener und direkter Aussprache, zu gegenseitiger Toleranz und Wertschätzung.

Einfühlung und Ermutigung der Konfliktparteien

Wir fühlen uns in die Konfliktparteien ein und achten das gesamte Spektrum der Gefühle aller Beteiligten. Wir fördern die gegenseitige Einfühlung der Konfliktparteien und ermutigen sie, ihren Konflikt gemeinsam auszutragen.

Vertraulichkeit und Vertrauen

Alles, was wir in der Mediation erfahren, behandeln wir respektvoll und vertraulich.

Wir vereinbaren mit den Konfliktparteien, dass sie uns im Falle eines Gerichtsprozesses nicht als Zeugen für Tatsachen benennen werden, die uns im Verlauf des Mediationsverfahrens bekannt geworden sind. Durch unsere Integrität und Aufrichtigkeit stärken wir das Vertrauen der Konfliktparteien in das Verfahren der Mediation und die Erreichbarkeit einer Lösung für ihren Konflikt.

Freiwilligkeit

Wir gewährleisten die freiwillige Teilnahme aller Konfliktparteien an der Mediation, indem wir sie vollständig über das Verfahren der Mediation informieren und sie auf dessen Möglichkeiten und Grenzen hinweisen. Mit welchem Ergebnis und zu welchem Zeitpunkt sie den Mediationsprozess beenden wollen, bleibt ausschließlich den Konfliktparteien überlassen.

Eigenes Verhalten im Konflikt

Wir sind bereit, Kritik entgegenzunehmen und im eigenen Konflikt diesen in einer Mediation zu bearbeiten.

Professionalität

Wir verpflichten uns, durch sorgfältige Vorbereitung die Interessen der Konfliktparteien bestmöglich zu wahren. Wenn wir erkennen, dass eine parteiliche Beratung für die Konfliktparteien nötig wäre, weisen wir sie darauf hin und ermutigen sie, diese für sich in Anspruch zu nehmen. Erkennen wir, dass unsere Allparteilichkeit nicht mehr gewährleistet ist, verpflichten wir uns, diese unter Zuhilfenahme von professioneller Unterstützung wiederzugewinnen bzw. die Mediation an eine Kollegin / einen Kollegen weiterzuleiten.

Wir verpflichten uns zu regelmäßiger Selbstreflexion durch Supervision, Coaching oder kollegiale Beratung und bilden uns regelmäßig fort, um unsere Qualität zu sichern.

2. Ausbildungsrichtlinien

2.1 Ausbildungsverständnis

Das ethische Selbstverständnis des BM (siehe 1.2) bildet die Grundlage für die Zusatzausbildung. Lehr- und Lernverständnis basieren auf Ganzheitlichkeit, prozessorientiertem Vorgehen, teilnehmerzentriertem Arbeiten und Praxisorientierung. Diese Orientierungen finden sich in den Inhalten und der Methodik der Zusatzausbildung sowie im Lehrverhalten widergespiegelt.

2.2 Ziele

Die TeilnehmerInnen können Mediation beruflich anwenden und mit eigenen Konflikten mediativ umgehen:

- sie reflektieren das eigene Verhalten in Konflikten und nutzen die Mediation zur eigenen Konfliktbeilegung,
- sie bringen persönliche Autorität in den Mediationsprozess ein,
- sie unterstützen die Konfliktparteien, ihre Ressourcen wahrzunehmen und zur Lösung ihrer Konflikte zu nutzen,
- sie unterstützen die Konfliktparteien, im Konflikt eigene Interessen zu vertreten und dabei mit den anderen respektvoll umzugehen,
- sie entwickeln eine mediatorische Grundhaltung basierend auf dem ethischen Selbstverständnis

2.3 Inhalte

Die Ausbildung setzt sich zusammen aus dem Ausbildungslehrgang und einem Mediationsfall, der spätestens zum Abschluss eines Jahres nach Beendigung des Ausbildungslehrgangs in supervidierter und dokumentierter Form der Ausbildungseinrichtung vorgelegt werden muss.

Inhalte sind:

- Einführung des ethischen Selbstverständnisses für Mediation
- Phasen der Mediation
- Rahmen der Mediation
- Theorie und Praxis unterschiedlicher Mediationsansätze
- Konflikttheorie
- multidisziplinärer Hintergrund der Mediation
- mindestens zwei Anwendungsgebiete der Mediation
- Abgrenzung zu anderen Verfahren
- Haltung der Mediatorin / des Mediators

- Selbsterfahrung und Selbstreflexion
- Interventionstechniken im Rahmen von Gesprächs- und Verhandlungsführung
- Grundkenntnisse aus Psychologie, Sozial- und Kommunikationswissenschaften
- Mediation und Recht

Die konkreten Inhalte der Zusatzausbildung können je nach Ausbildungsinstitut und Schwerpunkt der Zusatzausbildung variieren. Entscheidend ist, dass die unter 2.2 definierten Ziele der Zusatzausbildung erreicht werden und die Ausbildungsinhalte und der zeitliche Umfang der Anlage der Rechtsverordnung (ZmediatAusbV) mindestens entsprechen.

2.4 Methodik / Didaktik

Die Zusatzausbildung erfolgt im Gruppenkontext. Während der gesamten Ausbildung wird eine enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis hergestellt.

Die methodisch-didaktische Orientierung der Ausbildung baut auf unserem Ausbildungsverständnis auf und dient dem Transfer vom Theoretischen in die praktische Arbeit. Kennzeichnend für die Zusatzausbildung ist ihr hoher handlungsorientierter Anteil.

Die TeilnehmerInnen der Zusatzausbildung organisieren ihre Mediationsfälle selbst.

Die Ausbildungsinstitute unterstützen sie dabei.

2.5 Supervision

Supervision im Sinne dieser Standards ist schwerpunktmäßig die Reflexion des Handelns im Feld der Mediation, der eigenen Rollen und des persönlichen Konfliktverhaltens mit Hilfe von AusbilderInnen BM oder von SupervisorInnen.

Als SupervisorIn wird im Rahmen dieser Standards anerkannt, wer eine abgeschlossene Zusatzausbildung in Supervision und Mediationsfortbildung von mind. 30 Stunden nachweisen kann.

2.6 Intervision

Intervision erfolgt in Übungs- und Reflexionsgruppen, die sich eigenverantwortlich und regelmäßig zur Arbeit an mediationsbezogenen Themen treffen, z. B. durch:

- Rollenspiel
- Konfliktanalyse
- Fallbesprechung
- Literaturstudium

2.7 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsbedingungen für die einzelnen Ausbildungen werden von den AnbieterInnen festgesetzt.

2.8 Umfang der Ausbildungsbereiche

Die Mediationsausbildung hat einen Umfang von mindestens 200 Zeitstunden:

- Grundlagen und allgemeine Methoden der Mediation 120
- Mediation in mind. zwei Anwendungsgebieten (siehe 1.1) 30
- Supervision, davon mindestens 10 Stunden Fallsupervision (siehe 2.5) 30
- Intervision oder zusätzliche Supervision (siehe 2.6) 20

Mindestens 120 dieser 200 Stunden müssen in ein und demselben Ausbildungszusammenhang mit fester TeilnehmerInnenschaft absolviert worden sein.

2.9 Leitung und Durchführung der Zusatzausbildung

Die fachliche und curriculare Verantwortung für die gesamte Zusatzausbildung, d. h. die Ausbildungsleitung, liegt bei AusbilderInnen BM®. Die Ausbildungsleitung schafft einen Rahmen, in dem ein kontinuierlicher persönlicher und fachlicher Entwicklungsprozess möglich ist. Von den insgesamt 150 Seminarstunden („Grundlagen“ und „Fachgebiete“) müssen mindestens 120 von mindestens einer/einem AusbilderIn BM durchgeführt werden. Bis zu 30 Stunden können von AusbilderInnen durchgeführt werden, die nicht vom BM lizenziert sind.

2.10 Ausbildungsnachweis

Die Ausbildung wird durch einen qualifizierten Nachweis mit folgenden Inhalten bescheinigt:

- Ausbildungsleitung und sonstige AusbilderInnen (Name und Umfang der geleisteten Ausbildungstätigkeit)
- Inhalte und zeitlicher Umfang der Ausbildungsbereiche müssen gemäß 2.3 aufgeführt werden. (Grundlagen, Kenntnisse in Anwendungsbereichen, Supervision, Reflexion und Intervision)

3. Ausbilder BM® / Ausbilderin BM®

Für die Lizenzierung als AusbilderIn BM® gelten folgende Voraussetzungen:

3.1 Die Lizenzierung als MediatorIn BM® muss mindestens ein Jahr oder mehr zurückliegen.

3.2 Verpflichtung zur Umsetzung der Ausbildungsrichtlinien (siehe 2.)

3.3 AntragstellerInnen müssen über einen berufsqualifizierenden Abschluss, eine Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium verfügen

3.4 Ausbildungs- und Gruppenleitungskompetenz

- Nachweis von Ausbildungs- und Gruppenleitungskompetenz durch insgesamt mind. 400 h Aus- und Fortbildungstätigkeit, davon
- mind. 200 Std. Gruppenleitung oder Assistenz von Gruppenleitung (fachliche Beteiligung an Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ausbildung) im Bereich Mediation (Aus- und Fortbildung), davon mind. 120 Std. in einer festen Ausbildungsgruppe
- mind. 200 Std. Gruppenleitung (Einzelleitung oder gleichberechtigte Co-Leitung) im Bereich Mediation (Aus- und Fortbildung) oder in den Bereichen handlungsorientierter Erwachsenenbildung bzw. psychosozialer Arbeit
- Dokumentation einer supervidierten zweitägigen Lehreinheit in Mediation anhand des entsprechenden Leitfadens

3.5 Mediationen

- Dokumentation von mind. 50 Std. Mediation - mind. fünf Mediationsfälle - anhand des entsprechenden Leitfadens.
Ausgeschlossen sind Fälle, die bereits zur Lizenzierung als MediatorIn BM® eingereicht worden sind.
- Die fünf dokumentierten Fälle müssen supervidiert sein (siehe 2.5).

3.6 Supervision (zu den unter 3.3 und 3.4 genannten Tätigkeiten)

- 20 Std. Supervision als SupervisorIn zur Tätigkeit als MediatorIn und AusbilderIn (siehe 2.5).

3.7 Supervisionsfortbildung

- Nachweis von 30 Std. Fortbildung in Supervision bei SupervisorInnen im Sinne von 2.5

3.8 Referenz

Die Referenz beinhaltet differenzierte Aussagen zur Ausbildungs- und Gruppenleitungsfähigkeit der AntragstellerIn. Die Referenz wird von einer Person gegeben, welche die berufliche Entwicklung zur AusbilderIn begleitet hat.

3.9 Vernetzung

Nachweis der Zusammenarbeit oder fachlichen Reflexion mit anderen MediationsausbilderInnen (siehe Nachweis gemäß Anhang).

3.10 Verlängerung der Lizenz als AusbilderIn BM®

Die Lizenz als AusbilderIn BM® wird jeweils für fünf Jahre befristet erteilt. Die Befristung beginnt jeweils nach entsprechendem Datum (Tag, Monat, Jahr) der Erstaussstellung. Der Antrag auf Verlängerung der Lizenz ist neun Monate vor Ablauf der Fünfjahresfrist im Büro für das Lizenzierungsverfahren des BM einzureichen.

Für die Verlängerung der Lizenz sind erforderlich:

- Nachweise bzw. Beschreibungen, die eine Kontinuität in der eigenen Ausbildungstätigkeit mindestens 200 Stunden erkennen lassen, entsprechend den Kriterien der Professionalität (siehe 1.2 Ethisches Selbstverständnis).
- Teilnahme an vier Tagen AusbilderInnenkonferenz des BM - davon mindestens eine zweitägige bundesweite AusbilderInnenkonferenz.
- Reflexion der AusbilderInnentätigkeit (siehe Leitfaden)
- Nachweis über fünf supervidierte oder intervidierte Mediationsfälle (nicht älter als fünf Jahre, zwei nicht älter als zwei Jahre) anhand des Leitfadens zur Lizenzverlängerung
- 60 Stunden Fort- bzw. Weiterbildung, die der Kompetenzerweiterung der eigenen Mediations- und Ausbildungspraxis dienen, auch in Form von Supervision (siehe 3.11)
- Nachweis der Vernetzung bzw. fachliche Reflexion mit anderen MediationsausbilderInnen

Als Nachweis gilt entweder eine vom Ausbildungsträger ausgefertigte Bestätigung der Ausbildungstätigkeit, oder eine eidesstattliche Erklärung über die Durchführung der genannten Ausbildungen.

Nach der 3. Verlängerung sind ausschließlich die Nachweise über die Teilnahme an der AusbilderInnenkonferenz und über die Kontinuität in der eigenen Ausbildungstätigkeit einzureichen. Die Praxisreflexion der mediatorischen Tätigkeit und der Fort- und Weiterbildung obliegt der Eigenverantwortung.

MediatorInnen und AusbilderInnen BM, die 25 Jahre lang als AusbilderIn oder MediatorIn BM lizenziert waren, behalten diese auf Lebenszeit. Die Lizenz erlischt bei

1. Tod oder
2. Ende der Mitgliedschaft im Bundesverband Mediation.

3.11 Fortbildungen

AusbilderInnen stellen in eigener Verantwortung durch geeignete regelmäßige Fortbildung auch in Form von Supervision sicher, dass sie über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügen, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können.

Fortbildungen im Sinne der Standards des BM:

- brauchen einen Verantwortlichen (ReferentIn/ TrainerIn/ SupervisorIn/ AusbilderIn BM)
- sind inhaltlich fokussiert und haben einen fachlichen Schwerpunkt
- haben einen Bezug zum Feld Mediation

oder die Fortbildungsteilnehmenden weisen den Bezug zum individuellen Arbeitsfeld als AusbilderIn

und/oder MediatorIn aus.

Für Teilnahme an Kongressen des BM können maximal 30 Stunden als Fortbildung anerkannt werden. Die Kongressleitung stellt den Teilnehmenden eine Bescheinigung über die von ihnen definierten Anwesenheitsstunden aus.

Keine Fortbildung im Sinne der Standards sind reine Vernetzungstreffen wie Mitgliederversammlung, Werkstatt, Regionalgruppen- und Fachgruppentreffen und Ausbilderkonferenzen.

Wenn auf diesen BM-Veranstaltungen Fortbildungen durchgeführt werden, müssen sie erkennbar durch den Veranstalter bescheinigt werden.

Eine Bescheinigung / ein Nachweis über eine Fortbildung muss enthalten:

- Thema / Inhalt
- Leitung / verantwortliche Person / ReferentIn / SupervisorIn / AusbilderIn BM
- Ort, Uhrzeit und Angabe der Zeitstunden der Fortbildung
- Name TeilnehmerIn und Geburtstag

3.12 Ruhen der Lizenz als AusbilderIn BM®

Die Lizenz als AusbilderIn BM® kann auf unbestimmte Zeit ruhen.

Das Ruhen und die Wiederaufnahmen der Lizenz als AusbilderIn BM sind mit dem zuständigen Vorstandsmitglied zu regeln.

4. Lizenzierungsverfahren

4.1 Individuelle Lizenzierung

Nur Einzelpersonen werden als AusbilderInnen BM® lizenziert.
Eine Lizenzierung von Ausbildungsinstituten findet nicht statt.

4.2 Antragstellung

Die AntragstellerInnen senden ihre Unterlagen an das Büro für das Lizenzierungsverfahren des BM. Antragsformulare, Checklisten und Leitfäden für das Antragsverfahren in diesem Dokument oder unter unserer Website www.bmev.de

4.3 Bearbeitungsgebühren

Für die Bearbeitung der Anträge werden Bearbeitungsgebühren erhoben, die die Mitgliederversammlung beschließt.

Die aktuellen Gebühren können Sie unserer Website www.bmev.de entnehmen oder in der Geschäftsstelle erfragen.

4.4 Bearbeitung des Antrags

- Bestätigung über den Eingang der Antragsunterlagen durch das Büro für das Lizenzierungsverfahren des BM.
- Begutachtung des Antrags durch ein Mitglied der Anerkennungskommission.
- Die GutachterIn darf nicht AusbilderInnen der Antragstellenden sein.
- Die Anträge werden vertraulich behandelt.
- Die Regelbearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- Nachfragen oder nötige Klärungen erfolgen über das Büro für das Lizenzierungsverfahren.¹
- Eventuell fehlende Unterlagen werden auf Veranlassung der GutachterInnen durch das Büro für das Lizenzierungsverfahren nachgefordert. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten vollständig nachgereicht werden
- Eventuell fehlende Unterlagen werden auf Veranlassung der GutachterInnen durch das Büro für das Lizenzierungsverfahren nachgefordert. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten vollständig nachgereicht werden.
- In Zweifelsfällen wird ein/eine weiterer/weitere GutachterIn hinzugezogen.

¹ Die Anschrift des Büros für das Lizenzierungsverfahren steht auf der Website oder ist bei der Geschäftsstelle des BM zu erfragen.

- Besonders gelagerte Fälle werden vom zuständigen Vorstandsmitglied bearbeitet und entschieden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Er kann auf Initiative des zuständigen Vorstandsmitglieds durch ein persönliches Gespräch ergänzt werden. Das Gespräch soll dann zusammen mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, dem zuständigen Vorstandsmitglied und dem Leiter bzw. der Leiterin der Anerkennungskommission stattfinden.
- Das Büro für das Lizenzierungsverfahren teilt den AntragstellerInnen die Entscheidung über den Antrag schriftlich mit, Ablehnungen werden begründet.

4.5 Zusatz BM®

Mit dem positiven Abschluss des Lizenzierungsverfahrens wird die Berechtigung erworben, den Zusatz „Ausbilder BM®“ / „Ausbilderin BM®“ im Geschäftsverkehr zu verwenden. Die Berechtigung, den Titel „AusbilderIn BM®“ zu tragen, gilt fünf Jahre und kann auf Antrag verlängert werden (siehe 3.10).

Bei dem Zusatz handelt es sich um eine geschützte Marke des Bundesverbandes MEDIATION e.V. Die Berechtigung, diesen Zusatz zu führen, ist an die Berufsmitgliedschaft im Bundesverband MEDIATION e.V. gebunden.

4.6 Beschwerdeverfahren bei Ablehnung des Antrages

Die AntragstellerInnen können gegen die Ablehnung des Antrages auf Lizenzierung als AusbilderIn BM® Beschwerde einlegen.

- Die Beschwerde ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids beim Büro für das Lizenzierungsverfahren einzureichen.
- Die Beschwerde erfolgt schriftlich und muss begründet sein.
- Hält die Beschwerdestelle die Beschwerde für begründet, stimmt sie dem Antrag auf Lizenzierung zu. Anderenfalls bittet die Beschwerdestelle den Antragstellenden / die Antragsstellende zu einem Klärungsgespräch.
- Das Büro für das Lizenzierungsverfahren teilt dem/der Antragstellenden die Entscheidungen der Beschwerdestelle schriftlich mit. Ablehnungen der Beschwerde werden schriftlich begründet.
- Gegen diese Entscheidung ist keine weitere Beschwerde möglich.

4.7 Gleichzeitige Verlängerung der Lizenz AusbilderIn BM® und MediatorIn BM®

Die Verlängerung der Lizenzierung AusbilderIn BM® enthält die Lizenzierung MediatorIn BM®

5. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

5.1 Übergangsbestimmungen

AusbilderInnen, die vor dem 31.12.2017 lizenziert wurden, können ihre turnusgemäße Lizenzierungsverlängerung bis zum 01.01.2023 nach den Standards von 2009 beantragen.

5.2 Inkrafttreten

Diese Standards- und Ausbildungsrichtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft.

Bundesverband MEDIATION e.V.

Büro Lizenzierungsverfahren

In der Aue 6

37213 Witzenhausen

6.1 Antrag auf Lizenzierung als Ausbilder BM® / Ausbilderin BM®

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Anschrift _____

Tel. _____

E-Mail: _____

Ich beantrage hiermit die Anerkennung als **Ausbilderin BM® / Ausbilder BM®** entsprechend den **Standards und Ausbildungsrichtlinien 2018** des BM .

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Die meinen Antrag unterstützenden Unterlagen füge ich entsprechend umseitig aufgeführter Checkliste bei.
- Die Bearbeitungsgebühr, (zu entnehmen unserer Website www.bmev.de bzw. zu erfragen bei der Geschäftsstelle 0561-739 64 13) habe ich auf das Konto DE72 5205 0353 0001 0738 90 bei der Kasseler Sparkasse (HELADEF1KAS) überwiesen.
- Ich bin Berufsverbandsmitglied im Bundesverband MEDIATION e.V.
- Ich verpflichte mich gem. Pkt. 3.2 der Standards, die Ausbildungsrichtlinien des BM, Pkt. 2 der Standards, in meinen Zusatzausbildungen in Mediation umzusetzen.

Ich habe folgende Bedingungen zur Kenntnis genommen:

- Die Bearbeitungsgebühr wird bei Ablehnung des Antrages nicht zurück erstattet.
- Fehlende oder unvollständige Unterlagen werden vom Büro für das Anerkennungsverfahren nachgefordert. Die gewünschten Unterlagen kann ich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nachreichen (Fristbeginn mit Datum der Benachrichtigung).

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

6.2 Checkliste für den Antrag auf Lizenzierung als Ausbilder BM® / Ausbilderin BM®

Bitte beachten und nach Erledigung hier abhaken:

- Nur Anträge mit vollständiger Dokumentation einreichen - sie können sonst nicht bearbeitet werden.
- Die gesamte Dokumentation in dreifacher Kopie beilegen (keine Originale beilegen!). Bitte beim Büro für das Lizenzierungsverfahren nachfragen, wenn Sie den Antrag online einreichen möchten. (lizenzierung@bmev.de)
- Bitte alle Dokumente **entsprechend der nachfolgenden Checkliste nummerieren** und in der angegebenen Reihenfolge geheftet beifügen.

Die Nummerierung der Checkliste entspricht nicht der Nummerierung der Standards.

- Diese ausgefüllte Checkliste in Kopie jeweils als Deckblatt verwenden.

Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen und Anlagen entsprechend nummerieren.

- 1. Überweisungsbeleg für die Bearbeitungsgebühr in Kopie**
- 2. Beruflicher Werdegang, tabellarisch**
- 3. Ich bin seit mind. einem Jahr als „MediatorIn BM®“ lizenziert** (s. Pkt. 3.1 der Standards).
- 4. Gruppenleitung oder Assistenz der Gruppenleitung** (s. Pkt. 3.4 der Standards)
im Bereich Mediation (Aus- und Fortbildung), handlungsorientierter Erwachsenenbildung bzw. psychosozialer Arbeit: Insgesamt mind. 400 ZStd. Darin müssen enthalten sein:
 - mind. 200 ZStd. Gruppenleitung
 - mind. 200 ZStd. im Bereich Mediation (Aus- und Fortbildung),
 - davon mind. 120 ZStd. in einer festen Ausbildungsgruppe
- 5. Dokumentation einer Lehreinheit** (s. Pkt. 3.4 der Standards)
dokumentiert anhand des entsprechenden Leitfadens
- 6. Mediationen** (s. Pkt. 3.5 der Standards)
50 Zeitstunden dokumentiert anhand des Leitfadens „Dokumentation einer Mediation“ (s. Anlage)
 - 6.1 Fall 1 (supervidiert)
 - 6.2 Fall 2 (supervidiert)
 - 6.3 Fall 3 (supervidiert) (s. Pkt. 2.5 der Standards)
 - 6.4 Fall 4 (supervidiert)
 - 6.5 Fall 5 (supervidiert)
 - 6.6 Weitere Fälle,
sofern die Fälle 1-5 nicht insgesamt schon einen Zeitumfang von 50 ZStd. haben
- 7. Supervision als SupervisorIn** (s. Pkt. 3.6 der Standards)
 - 7.1 Nachweis von 20 ZStd. Supervision
 - 7.2 SupervisorIn lizenzierte AusbilderIn BM® oder qualifizierte SupervisorIn
(Pkt. 2.5 der Standards): Name, Vorname, Adresse
- 8. Fortbildung in Supervision: 30 ZStd.** (Pkt. 3.7 der Standards)
- 9. Referenz** (Pkt. 3.8 der Standards)
- 10. Fortbildungen** (Pkt. 3.11 der Standards)
- 11. Vernetzung** (Pkt. 3.9 der Standards)

6.3. LEITFADEN FÜR DIE DOKUMENTATION EINER MEDIATION

gem. Pkt. 3.5 der Standards

1. Name, Vorname des Mediators / der Mediatorin
2. Anwendungsbereich, z.B. Familie/Trennung/Scheidung, Organisation/Unternehmen/Einrichtung (als interne MediatorIn/externe MediatorIn?) o.ä.
3. Mediationsstil: Z.B: interessen- und bedürfnisorientierte Mediation, Klärungshilfe, etc.

Bei Mediation in einer Organisation oder einem Unternehmen: Waren Sie interne oder externe MediatorIn?

4. Falls Co- MediatorIn: Name, Vorname der Co-MediatorIn

5. Titel der Mediation

6. Rahmenbedingungen der Mediation

- Angabe zu Mediationsterminen inkl. eventueller Vorgespräche (Datum mit Zeitangaben)
- Wo fand die Mediation statt?
- Wer war AuftraggeberIn der Mediation? (anonymisiert: z. B. Geschäftsführung, Betriebsrat, Schulleitung)
- Wer hat die Mediation bezahlt? (anonymisiert)
- Wie entstand der Kontakt zur MediatorIn? (z. B. persönliche Empfehlung, berufliches Umfeld, Medien, Internet, Flyer?)
- Welche Faktoren haben die Mediation begünstigt? (z. B. Mediationserfahrung oder andere Erfahrungen der MediandInnen, Kostenübernahme durch Dritte, Existenz einer Schulstation)

7. Welchen beruflichen Hintergrund haben Sie zusätzlich zu Ihrer Qualifikation als MediatorIn? Hatte dieser Hintergrund Einfluss auf die Mediation? Wenn ja, welchen?

8. Supervision bzw. Intervention des Falles? In welchem Umfang?

- SupervisorIn: lizenzierte AusbilderIn BM® oder qualifizierte SupervisorIn (Pkt. 2.5 der Standards): Name, Vorname, Adresse
- Intervention: Name, Vorname und Anschrift eines Interventionsgruppenmitglieds

9. Angaben zum Konflikt, zu den Konfliktparteien und deren Beziehung zueinander

- Konfliktsituation
- Konfliktbeteiligte
- Konfliktthemen
- Motivation zur Konfliktklärung

10. Beschreiben Sie die Gesprächsschritte der Mediation und den Verlauf des Prozesses (ca 2-3 Seiten). Berücksichtigen Sie dabei folgende Punkte:

- Kontaktaufnahme
- Vorbereitung
- Vertrauensaufbau
- Wie wurde auf Gefühle und Bedürfnisse / Befürchtungen/ Interessen / Vorwürfe der

Parteien eingegangen?

- Wendepunkte in der Mediation
- Eventuell festgestellte Haltungsänderungen bei den Konfliktparteien
- Abschluss der Mediation und Mediations-Vereinbarungen

11. Welche Interventionen haben die Mediation vorangebracht?

Beschreiben Sie diese Interventionen konkret, fallbezogen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen.

12. Kommentieren Sie das Ergebnis der Mediation und erwägen Sie im Rückblick die Eignung der Mediation für diesen Konflikt.

13. Bei Co-Mediation: Beschreiben Sie genauer die Zusammenarbeit.

14. Was waren die wesentlichen Ergebnisse aus der Supervision?

15. Zufriedenheit der MediandInnen bei Abschluss der Mediation bezogen auf ihren Konflikt.

16. Persönliches Resümee z.B.:

- Womit waren Sie zufrieden und was würden Sie das nächste Mal verändern?
- Was ist Ihnen an dieser Mediation deutlich geworden? (Fragen, Thesen)
- Was haben Sie über sich selbst erfahren?

6.4. Leitfaden zur Dokumentation einer ZWEITÄGIGEN FORTBILDUNG

Anlage zum Antrag auf Lizenzierung
als Ausbilder BM® / Ausbilderin BM® gem. Pkt 3.5 der Standards

Die Dokumentation kann sich auf eine abgeschlossene zweitägige Fortbildung beziehen oder auf zwei Tage im Rahmen einer längeren Fortbildungssequenz.

1. TrainerInnenprofil

Angaben zur eigenen Person, zur Qualifikation und TrainerInnentätigkeit

2. Thema der Fortbildungseinheit

Wenn es sich bei der dokumentierten Fortbildungseinheit um einen Teil einer längeren Fortbildung handelt, ist sowohl das Thema der längeren Fortbildung als auch das Thema der zweitägigen Fortbildungseinheit anzugeben.

3. Kurze Beschreibung der Rahmenbedingungen:

- Datum der Fortbildung
- Ort der Fortbildung
- Anzahl der Teilnehmenden

4. Co-TrainerIn

Wenn ja: kurze Angaben zur Person und Qualifikation des Co-Trainers sowie zur Rollenverteilung in der Fortbildungsleitung

5. SupervisorIn (s. Pkt. 2.5 nach den Standards)

- Name, Vorname, Anschrift

6. Ablaufplan

Der Seminarplan (Inhalte und Zeiten) wird klar und transparent dargestellt.

7. Lernziele der Fortbildung

Was soll den TeilnehmerInnen in der Fortbildung vermittelt werden?

8. Planung und Organisation der Fortbildung

Darstellung unter Berücksichtigung der methodischen und didaktischen Aspekte

9. Methodeneinsatz

- Welche Methoden wurden angewandt (z.B. Gruppenarbeit, Rollenspiel, Interaktionsübungen...)?
- Welche Anteile hatte die kognitive und welche die interaktive Vermittlung?

10. Genutzte Medien

- Welche Medien wurden in der Fortbildung genutzt? (z.B. Overhead, Meta-Plan, Video, Beamer, Flipchart, Pinwand, ...)

11. Ergebnisprotokoll

Reflektiertes Fazit der Fortbildung unter expliziter Einbeziehung der Erkenntnisse der Supervision

- Konnten die geplanten Ziele erreicht werden?
- Wenn ja, was trug dazu bei?
- Wenn nein, was verhinderte es?
- Rückmeldung der TeilnehmerInnen
- Welchen Einfluss hat die Reflexion auf ggf. anschließende Einheiten?
- Was werde ich bei erneuter Planung beibehalten oder optimieren?

12. Reflexion meiner Rolle als TrainerIn

6.5. Nachweis der Zusammenarbeit oder fachlichen Reflexion mit anderen MediationsausbilderInnen

Formen der Mitarbeit

- Weiterbildung (Nachweis durch Teilnahmebescheinigung im Anhang)
- Erfahrungsaustausch, Intervision, Netzwerkarbeit
(z.B. im BM e.V. in einer Regionalgruppe, Fachgruppe etc.)

Teilnehmer-/Teilnehmerinnenkreis

(namentliche Nennung von mindestens drei Personen)

1. _____

2. _____

3. _____

Zeitlicher Umfang

(Häufigkeit und Dauer im letzten Jahr)

Datum : _____ Zeitrahmen: _____

Thematische Schwerpunkte

(Fallarbeit, Akquise, eigene Rolle...)

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

bestätigt durch: _____

Unterschrift eines Mitgliedes
mit Nennung der Rolle in der Gruppe

Bundesverband MEDIATION e.V.

Büro Anerkennungsverfahren

In der Aue 6

37213 Witzhausen

Antrag auf Verlängerung der Anerkennung

als Ausbilder BM® / Ausbilderin BM®

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Anschrift _____

Tel. _____

E-Mail: _____

Ich beantrage hiermit die Verlängerung der **Anerkennung als Ausbilderin BM® / Ausbilder BM®** entsprechend den Standards 2018 des BM.

Checkliste

Bitte beachten und nach Erledigung hier abhaken:

- Nachweis der Kontinuität in der Ausbildungstätigkeit (200 Stunden, siehe 3.10)
- Nachweis der Teilnahme an 4 Tagen AusbilderInnen-Konferenz (siehe 3.10)
- Reflexion der AusbilderInnentätigkeit (siehe Leitfaden) (siehe 3.10)
- Dokumentation von fünf Mediationen (siehe 3.5)
- Nachweis 60 Stunden Fortbildung (siehe 3.11)
- Nachweis Vernetzung (siehe 3.9)

Für Nachfragen durch die/den GutachterIn stehe ich zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

6.7. Leitfaden zur Reflexion der AusbilderInnen-Tätigkeit

Wenn ich meine AusbilderInnen-Tätigkeit der letzten fünf Jahre Revue passieren lasse:

- Was hat sich in den Jahren in meiner Ausbildung verändert?
 - Wie haben sich die aktuellen Entwicklungen in der Mediationslandschaft auf meine Ausbildungsinhalte ausgewirkt?
 - Welche Inhalte aus meinen Fortbildungen konnten gewinnbringend in die Ausbildungen einfließen?
 - Welche Erkenntnisse über meine Rolle als AusbilderIn habe ich in den Jahren gehabt?
 - Alternativ: Mit wem habe ich meine Ausbildungstätigkeit reflektiert und was waren meine Erkenntnisse?
 - Wie wird von den Teilnehmenden Feedback eingeholt?
 - Was habe ich aus dem Feedback abgeleitet / verändert / verstärkt?
- Welche Fähigkeiten habe ich in den Jahren neu bei mir entdeckt oder entwickelt?
- Woran wird für die Teilnehmenden an der Ausbildung der „rote Faden“ sichtbar?
- Wie gehe ich mit „schwierigen“ Teilnehmenden um?
- Wie binde ich GastdozentInnen bzw. Co-ReferentInnen (anonymisiert) ein?
- Was wünsche ich mir für die nächsten 5 Jahre hinsichtlich meiner Rolle als AusbilderIn / für die eigenen Ausbildungen?

6.8. Leitfaden zur Dokumentation einer Mediation zum Antrag auf Verlängerung der Lizenz als AusbilderIn gemäß Pkt. 3.10

Die realen Mediationsfälle sollten in der Dokumentation für den Gutachter / die Gutachterin nachvollziehbar verschriftlicht sein.

Der Fokus sollte auf der Beschreibung des Prozesses und der Reflexion des eigenen mediatorischen Handelns liegen.

Der Umfang sollte ca. zwei Normseiten (1800 Zeichen/Seite) pro Falldokumentation umfassen.

1. Name, Vorname des Mediators / der MediatorIn
2. Falls Co- Mediation: Name, Vorname der Co-MediatorIn
3. In welchem Anwendungsgebiet fand die Mediation statt?
4. Dauer und Anzahl der Sitzungen
5. Titel der Mediation
6. Angaben zu den MediandInnen
7. Beschreibung des Falls
 1. Themen
 2. Interventionen, die den Prozess vorangebracht haben
 3. Eventuelle Schlussvereinbarung
8. Ergebnisse aus Supervision
9. Persönliches Resümee: Erkenntnisse aus dieser Mediation